

er schon 1163 den Besitz seiner Eltern, sein eigenes Erbteil, durch Schenkung dem Patriarchat zugebracht hatte⁷⁸⁴). Die Verheiratung seiner Nichte mit einem Mann niederer Herkunft konnte ihm dabei nur recht sein. Das einzige Hindernis stellte der Knabe Gebhard dar, der sich noch immer in Ottos Obhut befand. Nach Udalrichs Handstreich auf Sannegg hielt es Otto jedoch für ratsam, den Knaben dorthin zurückzubringen, um durch seine Anwesenheit seinen Erbanspruch zu dokumentieren. Ende 1178 nahm er ihn auch nach Eberndorf mit, übergab ihn aber nicht der Mutter in Sannegg, sondern einem ihm ergebenen Grafen⁷⁸⁵). Die Urteile Ottos über die Mutter des Knaben zeigen deutlich, daß der Entführer ihrer Tochter durchaus nach ihrem und damit auch nach Udalrichs Plänen handelte. Er hatte Otto wissen lassen, daß er die Nichte erst dann herausgeben werde, wenn die Mutter im Besitze des Sohnes sei, d. h. wenn er, der Entführer, zusammen mit der Witwe Gebhards über beide Kinder verfügen könne. Otto durchschaute die Absichten und schrieb an Rupert: H. werde dann für beide Kinder Ehen mit Partnern niederer Herkunft stiften und — so dürfen wir jetzt hinzufügen — ihre Erbteile im Einvernehmen mit ihrer Mutter so klein halten können, daß Udalrich auf rechtmäßigem Wege — durch einen Schenkungsakt seiner Mutter Hemma — in den Besitz von Sannegg gelangen könnte.

Statt den Knaben nach Sannegg zu bringen, überlegte Otto, wie er auch die Tochter in seine Verfügungsgewalt bekommen könnte. Er scheint schließlich einen Weg gefunden zu haben, denn kurz vor seinem Tode, in seinem letzten erhaltenen Brief (Nr. 113) beschwört er Rupert, die Verhandlungen wegen der Eheschließung ihrer Nichte so zu führen, daß in Jahresfrist die Ehe vollzogen werden könne. Das war nur möglich, wenn H. die Nichte inzwischen herausgegeben hatte. Wohl nicht lange zuvor hatte Heinrich von Villalta seine Werbung erneuert, die Udalrich mit dem Hinweis unterstützte, daß Heinrich nur eine *dos minor* verlange, wobei er ausdrücklich den Vorteil für den Knaben Gebhard hervorhob⁷⁸⁶). Die Gründe für diese plötzliche Wandlung der Dinge kennen wir nicht. Als gesichert darf aber gelten, daß es Ottos unermüdlichem Eintreten für die rechtmäßige Erbfolge zu verdanken ist, wenn dem Kinde Gebhard das Erbe Sannegg erhalten blieb. Die Nichte

⁷⁸⁴) S. oben S. 460 f.

⁷⁸⁵) S. oben S. 466 u. Anm. 752.

⁷⁸⁶) Udalrich überläßt also Otto die Entscheidung, d. h. dem nächsten Anverwandten väterlicherseits.